

Verwandten - ist geeignet, die Entwicklung sozialistischer zwischenmenschlicher Beziehungen in der Familie empfindlich zu stören* Die Familie ist, wie es in der Präambel zum FG-B heißt, "die kleinste Zelle der Gesellschaft". Die Tathandlung, die § 152 StGB zur Grundlage hat, beeinträchtigt die Herausbildung, Festigung und Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen bzw. kann letztlich zum Zerfall der Familie führen*

Dabei ist zu beachten, daß diese Bestimmung lediglich den Kern familiärer Beziehungen strafrechtlich schützt, während periphere Familienbeziehungen durch andere strafrechtliche (z* B. strafrechtlicher Kinder- und Jugendschutz) bzw. familienrechtliche Bestimmungen einen ausreichenden Schutz erfahren.

2.2.2.1. Zum Verwandtenbegriff im Abs. 1:

Die exakte Bestimmung des Inhalts dieses Begriffes wird maßgeblich vom Umfang des strafrechtlichen Schutzes der Familienbeziehungen geprägt. Es werden deshalb vom Absatz 1 ausschließlich Verwandte im Sinne des § 79 Satz 1 FGB erfaßt, die in gerader Linie voneinander abstammen (Blutsverwandte). Das ist also die Verwandtschaft zwischen Eltern und ihren Kindern, Großeltern und ihren Enkeln usw. Unter den Verwandtenbegriff fallen dagegen nicht solche familiären Beziehungen, die den Verwandten familienrechtlich gleichgestellt sind. Das sind die Fälle

- in denen das Kind während der Ehe geboren wird, der Ehemann der Kindesmutter nicht der Erzeuger des Kindes ist, aber die Ehelichkeit nicht angefochten wird (§ 54 FGB);
- die Annahme an Kindes Statt (§ 66 ff. FGB) ^

1) Lesen Sie dazu: Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 24. 7* 1967 und die Anmerkung von Röhl in: NJH. 1/1968, S. 28 ff.